

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00641 vom 10. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00641

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00641 du 10 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00641 del 10 aprile 2008

Regeste

Versetzung in den offenen Strafvollzug | Versetzung in den offenen Strafvollzug. Bei Verurteilten ohne gültige Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ist regelmässig von einer Fluchtgefahr auszugehen. Daneben ergibt sich aus einem Schreiben des Beschwerdeführers an das Migrationsamt, dass er daran interessiert sei, möglichst bald den Strafvollzug zu verlassen und in sein Heimatland zurückzukehren (E. 4.1). Dass anderen ausländischen Staatsangehörigen der offene Strafvollzug gewährt worden ist, führt nicht zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

VRG). Da dem vorliegenden Fall keine solche Bedeutung zukommt, ist er durch den Einzelrichter zu behandeln. 1.3 Soweit der Beschwerdeführer eine "parteiöffentliche Verhandlung" beantragt, ist er darauf hinzuweisen, dass das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht grundsätzlich schriftlich ist und nur ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung angeordnet wird (§ 59 Abs. 1 VRG). Vorliegend besteht für eine mündliche Verhandlung allein schon deshalb kein Anlass, weil der Beschwerdeführer in seiner umfangreichen Beschwerdeschrift seinen Standpunkt ausführlich dargelegt hat. 1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts ist vorliegend gemäss § 50 Abs. 1 VRG auf die Prüfung von Rechtsverletzungen beschränkt. Als Rechtsverletzung gelten nach Abs. 2 dieser Bestimmung insbesondere: die unrichtige Anwendung und die Nichtanwendung eines im Gesetz ausgesprochenen oder sich daraus ergebenden Rechtssatzes (lit. a); die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache (lit. b); Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung (lit. c) sowie die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift (lit. d). 2. Gemäss Art. 76 Abs. 1 StGB werden Freiheitsstrafen in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen. Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht (Abs. 2). Gemäss § 60 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) wird eine verurteilte Person vom geschlossenen in den offenen Strafvollzug versetzt, wenn keine besonderen Umstände nach Art. 76 Abs. 2 StGB mehr vorliegen und die Versetzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Strafrests für die Wiedereingliederung sinnvoll ist.

E. 3.1

Die Vorinstanzen verweigerten dem Beschwerdeführer die Versetzung in den offenen Strafvollzug, weil sie von einer Fluchtgefahr ausgingen. Entscheidwesentlich sei dabei, dass

der Beschwerdeführer am Tag seiner Haftentlassung die Schweiz zu verlassen habe. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer ein Interesse daran habe, den Strafvollzug in der Schweiz ordnungsgemäss abzuschliessen. Unter diesen Umständen müsse nicht geprüft werden, ob der Beschwerdeführer eine enge Beziehung zur Schweiz habe. Immerhin sei anzumerken, dass er seinen Lebenspunkt nie über längere Zeit in der Schweiz gehabt habe und von einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz nicht gesprochen werden könne.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass die Vorinstanzen zu Unrecht eine Fluchtgefahr bejaht hätten. Er habe ein wesentliches Interesse am ordnungsgemässen Abschluss des Strafvollzugs. Im Strafvollzug habe er eine positive Persönlichkeitsentwicklung gemacht, sich mit der Tat auseinandergesetzt und sein Unrecht eingesehen. Er habe nie Fluchtgedanken gehegt. Der Beweis, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit fliehen werde, sei nicht erbracht worden. Schliesslich werde gegen seinen Anspruch auf Rechtsgleichheit verstossen, wenn anderen Gefangenen ausländischer Herkunft der offene Strafvollzug gewährt werde, ihm aber nicht.

E. 4.1

Die Vorinstanzen gehen nicht von einer Wiederholungsgefahr aus. Zu prüfen ist jedoch, ob eine Fluchtgefahr zu bejahen ist. Eine Fluchtgefahr im Sinn von Art. 76 Abs. 2 StGB darf nicht bereits angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Hingegen genügt es, wenn aufgrund der konkreten Umstände eine Flucht als wahrscheinlich erscheint. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht erforderlich, dass geradezu bewiesen wird, dass der Gefangene fliehen wird, da künftiges Verhalten ohnehin nicht bewiesen werden kann, sondern anhand der bekannten Umstände abgeschätzt werden muss. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sich im Strafvollzug mit seinen Taten auseinandergesetzt und sich seine Persönlichkeit positiv entwickelt habe. Dies mag aufgrund seines nicht zu beanstandenden Verhaltens im Strafvollzug durchaus zutreffen. Alleine deswegen lässt sich eine Fluchtgefahr aber nicht verneinen. Die Vorinstanzen erachteten es vielmehr zu Recht als entscheidend, dass das Amt für Migration mit rechtskräftiger Verfügung vom 17. April 2009 die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nicht verlängert hat, weshalb dieser am Tag seiner Haftentlassung die Schweiz verlassen müssen. Bei Verurteilten ohne gültige Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ist regelmässig von einer Fluchtgefahr auszugehen (Benjamin Brägger, Basler Kommentar 2007, Art. 76 StGB N. 4; Reto Andrea Surber, Das Recht der Strafvollstreckung, Zürich 1998, S. 301). Überdies ist vorliegend das Schreiben des Beschwerdeführers an das Amt für Migration des Kantons C vom 18. Juni 2009 zu berücksichtigen. Darin erkundigt er sich danach, ob eine Rückschaffung in sein Heimatland bereits nach der Verbüssung der Hälfte der Strafe möglich sei. Wenn dies möglich sei, bitte er darum, der Ausschaffung zu diesem Termin zuzustimmen. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer daran interessiert ist, möglichst bald den Strafvollzug zu verlassen und nach B zurückzukehren, was ebenfalls für eine Fluchtgefahr spricht. Schliesslich ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt nie über längere Zeit in der Schweiz hatte und von einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz nicht gesprochen werden kann. Zusammenfassend ergibt sich, dass es unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht rechtsverletzend ist, wenn die Vorinstanzen eine Fluchtgefahr im Sinn von Art. 76 Abs. 2

StGB nach wie vor bejahen.

E. 4.2

Die Rüge des Beschwerdeführers, durch den angefochtenen Entscheid werde das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, weil anderen ausländischen Staatsangehörigen der offene Strafvollzug gewährt worden sei, greift ins Leere. Die Versetzung in den offenen Strafvollzug ist stets anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob eine Fluchtgefahr wahrscheinlich ist. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit wäre nur dann zu bejahen, wenn geradezu eine gesetzwidrige Praxis des Beschwerdegegners bestünde, trotz Bestehens einer Fluchtgefahr den offenen Strafvollzug zu bewilligen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 518). Für eine derartige Praxis bestehen jedoch weder Anhaltspunkte noch wird eine solche durch den Beschwerdeführer substantiiert dargetan.

E. 5

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.